



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	1
2. Ziele.....	1
3. Organisationsstruktur.....	1
4. Evaluation	4
5. Leistungsbeurteilung	5
6. Reifeprüfung	13
7. Stundentafeln.....	14



Schulversuchsantrag

G/RG des Schulvereins Kollegium Aloisianum

1. Vorwort

Die neue modulare Oberstufe am Kollegium Aloisianum ist ein Schulversuch, der mit Hilfe von innovativen Organisationsstrukturen eine inhaltliche und strukturelle Reform der bestehenden Oberstufe anstrebt. Grundlegende Voraussetzungen sind die Beibehaltung breiter Allgemeinbildung, die Entwicklung christlicher Haltungen und grundsätzlicher ethischer Wertvorstellungen, die Typenbildung in Gymnasium und Realgymnasium sowie die volle Universitätsreife.

2. Ziele

- Steigerung der Attraktivität der Oberstufe
- Fundierte Allgemeinbildung, Vermittlung von Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Medienkompetenz und Zeitmanagement
- Schüler/innen sollen mehr als bisher nach ihren Stärken (Neigungen und Interessen) wählen können – dadurch Förderung individueller Leistungspotentiale und Steigerung des persönlichen Leistungswillens
- Eigenverantwortlichkeit und Selbstverantwortlichkeit der Schüler/innen führen zu höherer Leistungsbereitschaft und Lernmotivation
- Begabungsförderung durch anspruchsvolle vertiefende Angebote
- Förderung von fächerübergreifendem Unterricht
- Weiterentwicklung und adaptierte Anwendung von methodischen, didaktischen und strukturellen Prinzipien aus der Unterstufe

3. Organisationsstruktur

Allgemeines:

Die modulare Oberstufe Kollegium Aloisianum ist ein Schulversuch, der mit der 6.Klasse (10. Schulstufe) beginnt. Doch bereits in der 5.Klasse (9.Schulstufe) werden die Stundentafeln an das später folgende Modulsystem angepasst. In der 5.Klasse (9.Schulstufe) gelten jedoch die Aufstiegsbestimmungen des Regelschulwesens (§ 25 Abs. 2 des SchUG).

In der 6., 7. und 8.Klasse wird der Unterricht in Modulen organisiert.

Ein Modul dauert ein Semester.

Module enthalten in sich abgeschlossene Lernziele und Kompetenzen, d.h. kein Lernziel zieht sich über die Semester Grenzen hinweg.

Basismodule, typenbildende Wahlmodule (= schulautonome Module bei Wahl der jeweiligen Schulform – Gymnasium, Realgymnasium), alternative und freie Wahlmodule werden als Semesterkurse abgehalten. Die Leistungen der Schüler/innen sind in jedem Semester in einem Semesterzeugnis (Modulzeugnis) auszuweisen, das keine Schulnachricht wie im Regelschulsystem ist, sondern ein Zeugnis mit Rechtsfolgen.

Ein Modul umfasst 1, 2, 3, oder 4 Semesterwochenstunden, wobei auch Blockungen möglich sind. Die Gesamtzahl der Wochenstunden entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen von 130 Jahreswochenstunden und folgt damit der „Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung 2003“.

Positiv absolvierte Module bleiben erhalten, d.h. auch dann, wenn die Zahl der negativ abgeschlossenen Module den Verlust einer Schulstufe (de facto eines Schuljahres) für einzelne Schüler/innen bewirkt, müssen positiv absolvierte Module nicht wiederholt werden, sie können jedoch nach Maßgabe der freien Plätze noch einmal besucht werden, wobei die Möglichkeit besteht, die Modulbeurteilung zu verbessern.

Module:

Module sind Einheiten von 1, 2, 3 oder 4 Wochenstunden für die Dauer eines Semesters (=Modulstunden) und gliedern sich wie folgt:

Basismodule

- Dies sind einem Gegenstand zugeordnete, verpflichtende Unterrichtseinheiten, die einen genau definierten Bereich des Lehrplans und in sich abgeschlossene Lernziele und Kompetenzen umfassen.
- In den Basismodulen wird in fast allen Gegenständen eine Reduktion der derzeitigen Stunden auf die verpflichtende Mindeststundenanzahl gemäß der Autonomie durch das BMUKK vorgenommen, d.h. mindestens diese Stunden werden als Basismodule angeboten (siehe Stundentafeln).
- Die Schüler/innen werden in den Basismodulen im Klassenverband analog zum Regelschulwesen unterrichtet.
- Basismodule können nicht an- oder abgewählt werden.
- Die Absolvierung dieser Basismodule garantiert eine Universitätsreife im bisherigen Umfang.
- Alle Basismodule müssen positiv abgeschlossen werden.

Wahlmodule:

- Dies sind einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen zugeordnete Unterrichtseinheiten. Sie können vertiefend, fächerübergreifend, projektorientiert oder themenzentriert angeboten und gewählt werden.

- Wahlmodule sind – wenn im Kursbuch nicht anders festgelegt – jahrgangsübergreifend.
- Zeitpunkt und Reihenfolge der Wahlmodule können von den Schüler/innen – wenn im Kursbuch nicht anders festgelegt – individuell bestimmt werden. Auf eine zeitlich sinnvolle Verteilung ist jedoch zu achten.
- Jedes Wahlmodul ist einem von 4 Töpfen zugeordnet:
 - Sprachentopf (Englisch, Latein und weitere lebende Fremdsprachen)
 - NAWI-Topf (Biologie, Chemie, Darstellende Geometrie, Mathematik, Physik)
 - GEWI- Topf (Deutsch, Geographie, Geschichte)
 - Freier Topf (Bildnerische Erziehung, Informatik, Musikerziehung, Psychologie und Philosophie, Religion, ...)
- Die Schüler/innen müssen aus dem Sprachen –, NAWI- und GEWI-Topf mindestens so viele Wahlmodule erfolgreich besuchen wie in der Stundentafel vorgeschrieben.
- Die Schüler/innen müssen insgesamt so viele Wahlmodule besuchen, dass sich die laut Lehrplanverordnung festgelegte Gesamtstundenzahl (130 Jahreswochenstunden = 260 Modulstunden) aus der Summe der Modulstunden von Basismodulen und Wahlmodulen ergibt.
- Im Jänner wird das Kursbuch für die Wahlmodule veröffentlicht. Bei jedem Wahlmodul wird angegeben:
 - Titel, Kurs ID
 - Anrechenbarkeit: Fach, Topf, fächerübergreifender Aspekt
 - Anrechenbarkeit für die Zusatzqualifikation „Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz“ (Beiblatt zum Abschlusszeugnis)
 - Anrechenbarkeit für Matura
 - Geplante Leitung (auch N.N. möglich)
 - Anzahl der Semesterstunden
 - Jahrgangszuordnung

Beschreibung:

- Ziel
 - Inhalt
 - Methode
 - Beurteilungskriterien
 - Voraussetzungen
 - Kosten (Eintritte, Exkursionen etc...)
- Alle Wahlmodule werden im Wintersemester für das gesamte folgende Schuljahr angekündigt. Die Wahl der Wahlmodule hat analog zu den Wahlpflichtgegenständen der Regelschule gemäß §11, Abs.3a SchUG zu Beginn des 2.Semesters der vorangehenden Schulstufe zu erfolgen.
 - Eine Überbuchung von Wahlmodulen ist zulässig.

Zusatzqualifikation „Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz“

Diese Zusatzqualifikation basiert auf freiwilliger Teilnahme. Schülerinnen und Schüler, die diese Qualifikation erwerben wollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Belegung von mindestens 6 Modulstunden, die für diese Zusatzqualifikation anrechenbar sind (Anrechenbarkeit wird im Kursbuch extra ausgewiesen).
- Absolvierung eines Sozialprojekts im Ausmaß von 40 Stunden.
- Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses in geeigneter Form (z. B. Portfolio, Lerntagebuch, Kurzfilm, etc.)

Lerncoaches

Lerncoaches leisten verstärkt Unterstützung bei der individuellen Begleitung und Reflexion von Lernprozessen und Sozialprojekten.

Sie helfen den Schülerinnen und Schülern beim Anmeldeprozedere und der Wahl der Module.

Dafür werden speziell ausgebildete Lehrer/innen eingesetzt. Sie helfen den Schüler/innen ihre weitere Laufbahn zu planen, um bei der Wahl der Module die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen.

Die Beratungstätigkeit kann unter anderem folgende Aufgaben umfassen: allgemeine Informationsweitergabe, organisatorische und technische Abwicklung, individuelle Abklärung von Stärken und Schwächen, Neigungen und Interessen, Vermittlung an Experten oder externe Einrichtungen zur detaillierten Klärung von Stärken/Schwächen, etc.

Lerncoaches haben ausschließlich beratende Funktion. Für diese Tätigkeit sind zusätzlich Werteeinheiten im Ausmaß von 2 Werteeinheiten je Oberstufenklasse notwendig. Zur Abgeltung des erhöhten Verwaltungs- und Organisationsaufwands der modularen Oberstufe wird zusätzlich 1 Werteeinheit für die zuständige organisatorisch-administratorische Leitung benötigt.

4. Evaluation

Die Umsetzung des Schulversuchs zur modularen Oberstufe wird auf universitärer Ebene begleitet und evaluiert (z. B. nach den Gesichtspunkten „Erzielte Sachleistung“ und „Entwicklung der Leistungsmotivation“).

5. Leistungsbeurteilung

In „alois online“, dem Kursverzeichnis der Wahlmodule, wird für den jeweiligen Kurs auch die Art der Leistungsfeststellung (SchUG § 18: (1) *Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.*) angegeben (z.B. Mitarbeit, Schularbeiten, Tests, Portfolio, ... praktische Arbeit), ebenso die Kursinhalte (Lehrplanbezug) und die Anrechenbarkeit (z.B. hinsichtlich eines Schwerpunktes, bei fächerübergreifenden Modulen hinsichtlich der Anrechenbarkeit für einen Pflichtgegenstand). Bei Wahlmodulen ist auch die Anrechenbarkeit bzw. Kombinierbarkeit mit anderen Modulen hinsichtlich Maturabilität auszuweisen.

Negative Module

Negativ abgeschlossene Module können auf folgende Arten kompensiert werden:

- Basismodule/sonstige verpflichtend zu wählende Module können wiederholt werden.
- Über negativ abgeschlossene Basismodule/ sonstige verpflichtend zu wählende Module sind Kolloquien (Prüfungen über den Stoff des gesamten Moduls – je nach Art des Moduls schriftlich und mündlich oder nur mündlich) zulässig.
- Wahlmodule können wiederholt oder durch gleichzuhaltende Wahlmodule ersetzt werden. Ebenso sind Kolloquien über diese Module zulässig.
- Module mit vorwiegend praktischer Ausrichtung (z.B. Konfliktlösung) können wiederholt oder durch andere, gleichzuhaltende Module ersetzt werden (siehe dazu auch § 18 (2b) und (3a)).

Anpassung des Schulunterrichtsgesetzes

1.1. Änderung der Bestimmungen der §§ 18 - 29 SchUG

Leistungsbeurteilung

§ 18. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(2b) Im vorliegenden Schulversuch können Wahlmodule oder schulautonome Module, die dies im Lehrplan vorsehen, mit dem Kalkül „teilgenommen“ positiv abgeschlossen und mit dem Kalkül „nicht teilgenommen“ negativ abgeschlossen werden. Andere Wahlmodule oder schulautonome Module, die dies im Lehrplan vorsehen, können mit dem Kalkül „erfolgreich abgeschlossen“ positiv abgeschlossen und mit dem Kalkül „nicht erfolgreich abgeschlossen“ negativ abgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die neugefassten Bestimmungen des § 20 Abs. 4 hingewiesen.

(3) Durch die Noten sind die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schüler/Schülerinnen zu beurteilen.

(3a) Im vorliegenden Schulversuch ist in entsprechend gekennzeichneten Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung die Beurteilung an eine Mindestanwesenheit der Schüler/Schülerinnen iSd neugefassten § 20 Abs. 4 gebunden.

(4) – (11) Unverändert.

(12) Unverändert mit der Einschränkung, dass der Ausdruck „Jahreszeugnis“ durch den Ausdruck „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.

(13) Unverändert.

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrer/innen

§ 19. (1) Unverändert mit der Einschränkung, dass der Ausdruck „Schulnachricht“ durch den Ausdruck „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.

(2) Unverändert mit der Einschränkung, dass der Ausdruck „Schulnachricht“ durch den Ausdruck „Semesterzeugnis“ ersetzt wird.

(3) Unverändert.

(3a) Unverändert mit der Einschränkung, dass die Frühwarnung in jedem Semester und auch dann zu erfolgen hat, wenn ein Modul mit dem Kalkül „nicht teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu beurteilen wäre.

(4) – (9) Unverändert.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, im vorliegenden Schulversuch für ein Semester

§ 20. (1) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Unterrichtsjahr“ und „Schulstufe“ sinngemäß durch „Semester“ zu ersetzen sind.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben von Schülern/Schülerinnen vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe, im vorliegenden Schulversuch für ein Semester, nicht treffen lässt, hat der Lehrer/die Lehrerin eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin zwei Wochen vorher, im vorliegenden Schulversuch eine Woche vorher, zu verständigen ist (Feststellungsprüfung). Im vorliegenden Schulversuch ist in Wahlmodulen/schulautonomen Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung eine Feststellungsprüfung nur unter den in Abs. 4. angeführten Bedingungen möglich.

(3) Wenn ein Schüler/eine Schülerin ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm/ihr vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen, im vorliegenden Schulversuch auf mindestens vier, höchstens zwölf Wochen zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler/die Schülerin die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er/sie auf Antrag innerhalb von zwei Wochen, im vorliegenden Schulversuch innerhalb von einer Woche, zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen. (Die Ablegung der Nachtragsprüfung hat ebenso wie im Regelschulwesen so zeitgerecht zu erfolgen, dass gegebenenfalls notwendige Wiederholungen derselben bis längstens 30. November des folgenden Unterrichtsjahres abgelegt werden können.)

(4) Versäumt ein Schüler in entsprechend gekennzeichneten Wahlmodulen/schulautonomen Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung mehr als 25 % der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl je Semester, ist der Schüler nicht zu beurteilen. Eine positive Beurteilung bzw. eine Beurteilung mit „teilgenommen“ oder „erfolgreich absolviert“ ist ausschließlich nur dann zulässig, wenn mindestens 75% der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl je Semester tatsächlich besucht worden sind.

Im Falle einer Nichtbeurteilung der Semesterleistungen aufgrund unverschuldeten Versäumens von mehr als 25 % der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl je Semester ist dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die in diesem Modul geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Feststellungsprüfung nachzuweisen, wenn zuvor die praktischen Anteile im Ausmaß der erfolgten Versäumnis im nächstfolgend möglichen Semester nachgeholt wurden. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung ist ein Kolloquium unzulässig.

Bei verschuldetem Fernbleiben ist der Gegenstand zwingend mit „nicht beurteilt“ bzw. „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu beurteilen und muss wiederholt bzw. durch die Absolvierung eines gleichzuhaltenden Gegenstandes (lt. Schulversuchsbeschreibung der jeweiligen Schule) ersetzt werden. Eine Kompensation durch eine Prüfung bzw. ein Kolloquium ist unzulässig.

(5) Unverändert.

(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, im vorliegenden Schulversuch in der Woche vor Ende des Wintersemesters und in der zweiten Woche vor Ende des Sommersemesters, hat eine Klassenkonferenz, im vorliegenden Schulversuch eine Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer/innen, zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler/innen stattzufinden. Eine Entscheidung der Klassenkonferenz, im vorliegenden Schulversuch der Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer/innen, hat spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch nicht eigenberechtigt ist) nachweislich bekannt gegeben zu werden, wenn:

- a) eine negative Beurteilung in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23 Abs. 1 Z 2) vorliegt
- b) eine Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als zulässig festgelegten Anzahl negativ beurteilter Module gemäß § 27 (1) und (1a) jeweils in der 6.Klasse (10.Schulstufe) und 7.Klasse (11.Schulstufe) vorliegt (d.h. wenn die Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen negativ beurteilten Module zwei übersteigt)
- c) die Höchstanzahl von möglichen Wiederholungen eines Kolloquiums erreicht und das Kolloquium dennoch nicht positiv absolviert wurde
- d) eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3)) vorliegt
- e) eine Nicht-Zulassung zur Reifeprüfung auf Grund negativer Module vorliegt (Vgl. SchUG § 70 Abs 1 lit.a) und/oder die Mindestanzahl der erforderlichen Modulstunden nicht erreicht wird.

In den übrigen Fällen hat keine Entscheidung ausgestellt zu werden.

(7) – (9) Unverändert.

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 21. (1) – (3) Unverändert.

(4) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz, im vorliegenden Schulversuch durch die Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer/innen, auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

Jahreszeugnis, im vorliegenden Schulversuch Semesterzeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung

§ 22. (1) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Unterrichtsjahr“ durch „Semester“ und „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ zu ersetzen sind.

(2) Das Jahreszeugnis, im vorliegenden Schulversuch das Semesterzeugnis, hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Schuljahr und das Semester (Wintersemester, Sommersemester);
- b) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
- c) die Personalien des Schülers/der Schülerin;
- d) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);
- e) die Module des betreffenden Semesters und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20);
- f) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers/der Schülerin in der Schule nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;
- g) allfällige Beurkundungen über
 - aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen (Jahrgangsverlust) oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25), im vorliegenden Schulversuch den nicht erfolgreichen Abschluss der Oberstufe;
 - bb) irrelevant
 - cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27), im vorliegenden Schulversuch die Zulässigkeit der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe oder der Wiederholung bzw. des Ersatzes einzelner Module durch gleichzuhaltende Module;
 - dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);
- g) – l) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Schulstufe“ durch „Semester“ und „Pflichtgegenstände“ durch „Module“ ersetzt werden.

(3) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ ersetzt wird (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

(4) Unverändert.

(5) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ ersetzt wird. Die Ausdrücke „Unterrichtsgegenstände“ und „Module“ sind sinngemäß auszutauschen.

(6) Wenn ein Schüler/eine Schülerin berechtigt ist, ein Kolloquium (§ 23 Abs. 1 Z1 bis 7) abzulegen, ist dies auf dem Semesterzeugnis zu vermerken. Nach Ablegung des Kolloquiums/der Kolloquien ist dieses Semesterzeugnis einzuziehen und ein Semesterzeugnis auszustellen, das die auf Grund der Kolloquien gewonnene Beurteilung enthält.

Anmerkung: Werden Kolloquien zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt als in dem unmittelbar folgenden Semester, dann ist bei positiver Absolvierung eine Bestätigung darüber auszustellen. Ein aus früheren Jahren stammendes Semesterzeugnis muss nicht neu ausgestellt werden.

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/1998)

(8) Unverändert mit der Einschränkung, dass „letzte Schulstufe“ durch „letztes Semester“ ersetzt wird.

(9) Unverändert.

(10) – (11) Unverändert mit der Einschränkung, dass „Jahreszeugnis“ durch „Semesterzeugnis“ und „Schuljahr“ durch „Semester“ zu ersetzen sind. Darüber hinaus sind im Falle eines Schulwechsels sämtliche positiv absolvierten Module mit dem jeweiligen Lehrplanbezug zu dokumentieren. Nicht positiv absolvierte Module und deren Lerninhalte müssen ebenso angeführt werden, sodass die Schulleitung der aufnehmenden Schule ein Urteil hinsichtlich der Einstufung fällen kann.

Kolloquium

Wiederholungsprüfungen des Regelschulwesens werden an der Modularen Oberstufe Kollegium Aloisianum durch Kolloquien ersetzt, weil sie grundsätzlich wiederholbar sind.

Kolloquien am Kollegium Aloisianum sind einmal wiederholbar.

Es ist über jedes Kolloquium Protokoll zu führen.

Analog zur Wiederholungsprüfung des Regelschulwesens ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin zumindest bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines Kolloquiums vorzusehen.

§ 23. (1) Ein Schüler/Eine Schülerin ist berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in bis zu vier Modulen ein Kolloquium abzulegen, wenn im Semesterzeugnis

1. der Schüler/die Schülerin in (beliebig vielen) Modulen mit "Nicht genügend" oder mit „nicht teilgenommen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ beurteilt worden ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fälle des § 20 Abs. 4.

2. Für das erste Modul in neuen Fremdsprachen (2. oder 3. Fremdsprache je nach Schultyp) gelten folgende Regelungen:

Bei negativer Beurteilung des Startmoduls ist der Schüler/die Schülerin zum Besuch des zweiten Moduls berechtigt. Wird dieses zweite Modul positiv beurteilt, so wird auch das erste Modul positiv beurteilt. Wird dieses zweite Modul auch negativ beurteilt, so ist der Schüler/die Schülerin zur Ablegung eines gemeinsamen Kolloquiums über das erste und zweite Modul berechtigt. Eine positive Beurteilung des Kolloquiums gilt für beide Module, da dieser Pflichtgegenstand als aufbauend gilt.

3. Ein Kolloquium ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung oder Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs.4 beruht.

4. Ein Kolloquium ist in Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung nicht möglich.

5. An einem Prüfungstag dürfen max. zwei Kolloquien abgelegt werden, max. eines darf in schriftlicher Form sein.

6. Ein Kolloquium kann bei negativem Ergebnis oder bei dem Kalkül „nicht beurteilt“ wegen vorgetäuschter Leistung einmal wiederholt werden.

7. Ein Schüler/Eine Schülerin ist berechtigt, über negativ abgeschlossene Module (das sind Module, die mit „Nicht genügend“, „Nicht teilgenommen“ bzw. „Nicht erfolgreich abgeschlossen“ beurteilt sind) aus früheren Semestern, die über die zulässige Zahl der Kolloquien zu einem Termin hinausgehen (d.h. vier nach dem Sommersemester) zu einem von der Schule festzusetzenden Zeitpunkt vor Abschluss des Wintersemesters der letzten Schulstufe Kolloquien bzw. die Wiederholung von Kolloquien abzulegen.

In der 8. Klasse (12. Schulstufe) findet das Kolloquium (die Kolloquien) zwischen der Beurteilungskonferenz (§20 Abs.6) und dem Beginn der Reifeprüfung statt.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler/die Schülerin aus den betreffenden Pflichtgegenständen eine Kolloquium ablegen. Die erfolgreiche Ablegung des Kolloquiums ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem jeweiligen Semesterzeugnis zu vermerken.

(3) Das Kolloquium darf im Falle eines Schulwechsels in der Form einer Wiederholungsprüfung an der neuen Schule abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist und es sich um eine Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe handelt. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Semesterzeugnis zu vermerken.

(4) Trifft nicht zu.

(5) Die Kolloquien haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Moduls zu beziehen. Das Kolloquium ist schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen, je nachdem, in welcher Form die Leistungsfeststellung im jeweiligen Modul erfolgte.

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers/der Schülerin bei dem Kolloquium hat durch den Lehrer/die Lehrerin des jeweiligen Moduls zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung der als Prüfer/in in Betracht kommenden Lehrperson ist der Prüfer/die Prüferin, im Falle des Abs. 3 sind sowohl der Prüfer/die Prüferin als auch der Beisitzer/die Beisitzerin vom Schulleiter/der Schulleiterin zu bestellen. Prüfer/in und Beisitzer/in sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat die Schulleitung zu entscheiden.

(7). Über höchstens zwei negative Module können im Rahmen der Reifeprüfung Prüfungen abgelegt werden (analog der Jahresprüfung im Regelschulwesen). Überschreitet die Zahl der negativen Module zwei, so sind Kolloquien vor dem Herbsttermin der Reifeprüfung zulässig. Diese Regelung gilt bis zum In- Kraft-Treten der Prüfungsordnung AHS 2012 (Reifeprüfungsverordnung 2012).

Anwendung auf nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler/innen

§ 24. (1) und (2) Unverändert, mit der Maßgabe, dass „Unterrichtsjahr“ durch „Semester“ ersetzt wird.

6. ABSCHNITT

AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN

Aufsteigen

§ 25. (1) Ein Schüler ist grundsätzlich zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. Ausnahmen von der grundsätzlichen Aufstiegsberechtigung werden in Abs. 2 definiert.

(2) Ein Schüler ist dann nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn:

a) eine negative Beurteilung in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23 Abs. 1 Z 2) vorliegt

b) eine Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als zulässig festgelegten Anzahl negativ beurteilter Module gemäß § 27 (1) und (1a) jeweils in der 6.Klasse (10.Schulstufe) und 7.Klasse (11.Schulstufe) vorliegt d.h. für diesen Schulversuch wenn Semesterzeugnisse in der betreffenden Schulstufe in Modulen mindestens drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ aufweisen

c) eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3)) vorliegt

Im vorliegenden Schulversuch sind Abs. 3 bis 8 nicht zutreffend.

(9) Ein nachgewiesener vier- bis siebenmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gilt als erfolgreicher Schulbesuch eines Semesters. Ein nachgewiesener acht- bis zwölfmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gilt als erfolgreicher Schulbesuch zweier Semester. Im Semesterzeugnis/in den Semesterzeugnissen sind die jeweiligen Module des Semesters mit dem Kalkül "positiv angerechnet" anzugeben.

Überspringen von Schulstufen

§ 26. (1) – (4) Unverändert.

(5) Über das Überspringen einzelner Module bzw. aller Module eines Semesters oder eines Jahrganges entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Schülerin/des Schülers.

Wiederholen von Schulstufen

§ 27. (1) Wenn für einen Schüler/eine Schülerin am Ende eines Schuljahres nach der Ablegung seiner/ihrer Kolloquien auf Grund der Anzahl der bisher nicht positiv absolvierten

Module aus leistungsmäßigen oder organisatorischen Gründen der Besuch der Module der nächst höheren Schulstufe nicht möglich ist, hat er/sie das Recht, die Schulstufe zu wiederholen. Bisher erfolgreich abgeschlossene Module sind im Rahmen einer allfälligen Wiederholung der Schulstufe grundsätzlich nicht zu wiederholen. Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler/die Schülerin mit Zustimmung der Schulleitung jedoch berechtigt, den Unterricht im betreffenden Modul oder in einem anderen Modul des betreffenden Semesters zu besuchen, sofern dadurch keine Mehrkosten erforderlich sind. Die im Rahmen des Unterrichtes erbrachten Leistungen bereits positiv absolvierter Module sind nur dann zu beurteilen, wenn sie eine bessere Gesamtbeurteilung ergeben als beim ersten Absolvieren des betreffenden Moduls. Das Gleiche gilt für die lehrplanmäßig letzte Schulstufe.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin am Ende eines Semesters eine zu große Anzahl zu wiederholender Module aufweisen, so hat er/sie das Recht, zunächst diese Module zu wiederholen und die curricular nächstfolgenden Module zu verschieben. Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler/die Schülerin mit Zustimmung der Schulleitung jedoch berechtigt, den Unterricht in Modulen späterer Semester zu besuchen, sofern sich dadurch keine schulorganisatorischen Mehrkosten ergeben sind. Die im Rahmen des Unterrichtes dieser Module erbrachten Leistungen sind zu beurteilen. Die positiv beurteilten Module werden für die späteren Semester angerechnet. Die Wiederholung der negativ beurteilten Module hat dabei jedenfalls immer den Vorrang gegenüber dem Besuch neuer Module.

(1a) Wenn am Ende jeweils der 6.Klasse (10.Schulstufe) und der 7.Klasse (11. Schulstufe) bei einem Schüler/einer Schülerin mehr als zwei negativ beurteilte Module (Kolloquien negativ, Wiederholung der Kolloquien negativ; administrative Regelung analog SchUG 20 (3) – Nachtragsprüfungen) übrig bleiben, dann erfolgt bis längstens 30. November des nächstfolgenden Schuljahres eine erneute Einstufung in die bisher besuchte Schulstufe.

(2) Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin, der/die alle bisher von ihm/ihr besuchten Module positiv absolviert hat, hat die Konferenz der den Schüler/die Schülerin unterrichtenden Lehrer/innen die Wiederholung einer Schulstufe zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. (3) nicht entgegensteht. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal zulässig; hievon ist der Schüler/ die Schülerin nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er/Sie ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen. Dem Schüler/Der Schülerin ist über jedes wiederholte Semester ein Zeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die jeweils bessere Note ist im Zeugnis anzugeben.

(3) Ein Basismodul oder typenbildendes Wahlmodul ist unter Beachtung der Höchstdauer des Schulbesuchs mehrfach wiederholbar. Da es im Regelfall nicht Voraussetzung für das nächst folgende Basismodul des betreffenden Pflichtgegenstandes ist (Ausnahmen siehe Lehrplan), hat der Schüler/die Schülerin das Recht, mit seiner/ihrer Gruppe die folgenden Basismodule zu absolvieren. Wenn ein Schüler/eine Schülerin im Falle der Wiederholung von Modulen die nach § 32 SchUG zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er/sie die betreffenden Module nicht wiederholen.

(4) Entfällt.

Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28 ist für diesen Schulversuch nicht zutreffend.

Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart

§ 29 (1) – (5a) Unverändert.

(5b) Beim Übertritt eines Schülers/einer Schülerin in eine Regelschule ist während des Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung und am Ende eines Semesters ein Semesterzeugnis mit den Gegenständen und Beurteilungen wie in der entsprechenden subsidiären Stundentafel auszustellen. Ergänzend wird eine Liste der bis zu diesem Zeitpunkt positiv absolvierten Module ausgestellt. Die Liste hat außer der Beurteilung auch die Kursinhalte und die Stundenzahl zu enthalten. Gegenstände, in denen Module zum Zeitpunkt des Übertritts nicht besucht worden sind, werden in der Liste gesondert ausgewiesen. In diesen Gegenständen hat der Schüler/die Schülerin die Möglichkeit, an der neuen Schule Einstufungsprüfungen abzulegen. Sinngemäß kann dies für nicht beurteilte bzw. negativ abgeschlossene Module angewendet werden. Die Entscheidung darüber, ob Wiederholungsprüfungen gem. SchUG § 23 (1-3) abzulegen sind, obliegt der Schulleitung der aufnehmenden Schule, wobei sich Umfang und Inhalt der Prüfungen auf die negativ beurteilten Module beziehen.

(6) – (8) Unverändert.

1.2. Änderung der Bestimmungen der § 70 und 71 SchUG

Die Bestimmungen der § 70 SchUG (Verfahren) bleiben sinngemäß gleichlautend bestehen.

Die Bestimmungen des § 71 SchUG (Berufung) bleiben grundsätzlich gleichlautend bestehen, jedoch mit der Ausnahme des Abs. 2 lit c und h sowie des Abs. 8 SchUG, die wie folgt lauten:
§ 71 (2) SchUG

c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder nicht alle notwendigen Module positiv abgeschlossen hat (Entscheidung gem. § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 25)

h) dass die letztmögliche Wiederholung eines Kolloquiums (§ 23) nicht bestanden worden ist

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c nach Ablegung einer Nachtragsprüfung bzw. einer Feststellungsprüfung iSd § 20 Abs. 4, lit. d, lit. e, lit. g und lit. h ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c (sofern nicht der erste Satz Anwendung findet) und lit. f sowie in den Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.



6. Reifeprüfung

Abhaltung gemäß der jeweils geltenden Fassung der Reifeprüfungsverordnung.

7. Stundentafeln

GYMNASIUM

	5.Kl 1.Sem.	5.Kl 2.Sem.	6.Kl 1.Sem.	6.Kl 2.Sem.	7.Kl 1.Sem.	7.Kl 2.Sem.	8.Kl 1.Sem.	8.Kl 2.Sem.	Gesamt	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Deutsch	3	2	3	2	3	3	3	3	22	
Englisch	3	3	2	2	3	3	3	3	22	
Latein Gy	3	3	3	3	3	3	2	2	22	
Spanisch Gy	3	3	3	2	2	3	3	3	22	
Geschichte	2	2	1	1	2	2	2	0	12	
Geographie	2	2	2	2	1	1	2	0	12	
Mathematik	3	3	4	3	3	3	2	3	24	
Biologie	2	2	2	2	0	0	2	2	12	
Chemie	0	0	2	2	2	2	0	0	8	
Physik	0	0	2	2	2	2	2	0	10	
DG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
PUP	0	0	0	2	2	2	2	0	8	
Informatik	2	2	0	0	0	0	0	0	4	
Musik	2	2	0	2	0	0	0	0	6	
BE	2	2	2	0	0	0	0	0	6	
Alternativ BE oder ME	0	0	0	0	2	2	2	2	8	
BSP	3	3	2	2	2	2	2	2	18	
	232	32	31	30	29	29	30	29	22	232

Basismodule:	232	Modulstunden	=	116	Jahreswochenstunden
Sprachentopf:	6	Modulstunden	=	3	Jahreswochenstunden
NAWI – Topf:	2	Modulstunden	=	1	Jahreswochenstunden
GEWI – Topf:	8	Modulstunden	=	4	Jahreswochenstunden
Zusätzliche Wahlmodule:	12	Modulstunden	=	6	Jahreswochenstunden

Gesamt: **260** Modulstunden = **130** Jahreswochenstunden

